

[Rundschreiben zum Kommunalen Auftragswesen im Land Brandenburg vom 26.08.2019,](#)
[Gesch.Z.: 31-313-35](#) (Stand: 26.08.2019)

Anhang Nr. 9

Erlass kommunaler „Vergabeordnungen“

1. Rechtsgrundlage

Für den Erlass sog. kommunaler „Vergabeordnungen“ existiert keine Rechtsgrundlage. Die Regeln zur Beschaffung von Leistungen sind in § 30 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) sowie in den §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und in der Vergabeverordnung (VgV) jeweils in Verbindung mit den Verdingungsordnungen festgelegt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände können davon abweichende Regelungen grundsätzlich nicht rechtmäßig treffen.

Bereits bestehende kommunale „Vergabeordnungen“ sollten unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen auf ihre Notwendigkeit und ggf. auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden.

2. Regelungen zur Geschäftsordnung

Kommunale „Vergabeordnungen“ können grundsätzlich nur „Geschäftsordnungsregelungen“ der Kommunalvertretungen oder des Haupt- bzw. Kreisausschusses sowie Dienstanweisungen des Hauptverwaltungsbeamten für den verwaltungsinternen Geschäftsgang sein. Die Bezeichnung der Regelungen sollte daher deren Funktion entsprechen. Deshalb ist die Bezeichnung „Vergabeordnung“ zu vermeiden, da sie eher auf o.g. unzulässige Regelungen hindeuten würde.

„Geschäftsordnungsregelungen“ könnten beispielsweise Folgendes bestimmen:

- Festlegung von Voraussetzungen, unter denen die Verwaltung die Kommunalvertretung oder deren Ausschüsse an einem Beschaffungsverfahren und an der zu treffenden Vergabeentscheidung zu beteiligen hat.
- Vorgaben zu Form, Inhalt und Verfahren der Beteiligung (siehe hierzu auch Anhang 3: Innerkommunale Zuständigkeiten und Verfahren).
- Dienstanweisungen des Hauptverwaltungsbeamten über besondere Beteiligungspflichten innerhalb der Verwaltung und Festlegung von Zeichnungsbefugnissen.
- Vorgaben für eine interne Klärung von Fragen zum Beschaffungsrecht oder ggf. für eine Bündelung von Anfragen an die Kommunalaufsichtsbehörde.
- Regelungen zur Informationsweitergabe wie z.B. Rundschreiben und Runderlasse der obersten Kommunalaufsichtsbehörde.
- Dienstanweisungen über Vorgaben zur Form und Mindestinhalten von Vorlagen für Beschaffungsentscheidungen und Muster für die äußere Form und den Aufbau von Vergabevermerken.
- Festlegung vorbeugender Maßnahmen zum Schutz gegen Korruption (siehe hierzu Anhang 6 Nachverhandlungen [Aufklärungsgespräche] und Korruptionsprävention).

Des Weiteren kann festgelegt werden, ob bestimmte Verwaltungsvorschriften, die das Land und der Bund für ihre Beschaffungsverfahren erlassen haben, auch für Beschaffungsverfahren der Gemeinde oder des Gemeindeverbands übernommen werden soll.

So kann z.B. eine Verpflichtung zur Anwendung der Vergabehandbücher vorgegeben werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass klar bestimmt sein muss, ob und ggf. mit welchen Maßgaben auch die besonderen Verwaltungsvorschriften angewendet werden sollen, die das Land und der Bund in die Vergabehandbücher aufgenommen haben. Grundsätzlich empfiehlt es sich, eine Bestimmung zur Anwendung der Vergabehandbücher nur auf die allgemeinen Erläuterungen und Vordrucke zu erstrecken und über eine Übernahme von Verwaltungsvorschriften des Bundes oder des Landes, die in den Vergabehandbüchern abgedruckt sind, in einer gesonderten Bestimmung zu entscheiden.

Es ist weiterhin empfehlenswert eine Maßgabe zu treffen, ob die fakultativen Regelungen aus § 30 Abs. 3 Nr. 1-5 KomHKV Anwendung finden sollen oder nicht.

MIK.Brandenburg.de